geld zahlen. Insolvenzgeld wird normalerweise auf Antrag des Unternehmens erbracht. Wenn nicht geklärt ist, dass der Arbeitgeber einen solchen Antrag gestellt hat, kannst Du vorsorglich einen Antrag auf Insolvenzgeld formlos bei der AA stellen.

Lasse Dich von Deinem Betriebsrat / Deiner Gewerkschaft beraten und bei der Antragstellung nicht von der AA abwimmeln!

Frühzeitige Arbeitsuchmeldung

Diese Meldepflicht ist eine böse Sanktionsfalle: Die Regel ist kaum bekannt und auch die Arbeitgeber informieren zu wenig darüber.

Du musst Dich spätestens drei Monate bevor Dein Arbeitsverhältnis endet bei der AA persönlich arbeitsuchend melden (§ 38 Abs. 1 SGB III). Dazu musst Du zumindest Deinen Personalausweis mitnehmen. Eine frühere Meldung ist möglich.

Um die Frist zu wahren, kannst Du auch bei der AA anrufen (Tel.: 01801-555 111) oder Dich zunächst schriftlich - auch per email, Fax oder online (über die Job-Börse der Bundesagentur für Arbeit) - arbeitsuchend melden. Dann wird ein Termin vereinbart, an dem die persönliche Meldung nachgeholt werden muss. Nur wenn dieser Termin auch wahrgenommen wird, gibt es keine Sperrzeit.

Diese Möglichkeiten sind aber nur im Notfall ratsam – also wenn Du die Drei-Monats-Frist sonst nicht einhalten kannst. Denn im Streitfall ist es schwer zu beweisen, dass Du Dich tatsächlich arbeitsuchend gemeldet und beispielsweise angerufen hast.

Notiere Dir den Namen des AA-Gesprächspartners sowie Datum und Uhrzeit des Telefonats. Ziehe möglichst einen Zeugen hinzu.

Wer die Meldefrist versäumt, der bekommt zu Beginn des Arbeitslosengeldbezuges eine Sperrzeit. Das heißt in diesem Fall, die AA zahlt eine Woche lang kein ALG I.

Die Pflicht zur frühzeitigen Vorsprache bei der AA gilt nach einer Kündigung und wenn eine befristete Beschäftigung ausläuft. Die Meldung muss auch erfolgen, wenn Du gegen die Kündigung klagst oder der Arbeitgeber in Aussicht stellt, eine befristete Stelle zu verlängern.

Für Auszubildende gilt die Pflicht zur Arbeitssuchmeldung nur bei einer überbetrieblichen Ausbildung.

Verschärfte Regelung bei kürzeren Kündigungsfristen!

Es gibt auch Fälle, in denen die Drei-Monats-Frist gar nicht eingehalten werden kann:

- Etwa wenn Dein Arbeitgeber Dir mit einer Frist von vier Wochen kündigt.
- Oder wenn Deine Stelle von vorne herein auf weniger als drei Monate befristet ist.

In solchen Fällen musst Du Dich innerhalb von drei Tagen bei der AA melden, nachdem Du vom Ende der Beschäftigung erfahren hast. Die 3-Tages-Frist beginnt am Folgetag nachdem Du die Kündigung erhalten hast. Die Frist verlängert sich um die Tage, an denen die AA geschlossen hat (Wochenende, Feiertage).

Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Arbeitnehmer bei der Kündigung über die frühzeitige Arbeitsuchmeldung zu informieren. Außerdem sollen sie die Gekündigten zur Meldung vom Dienst freistellen.

Wenn Du Dich nicht rechtzeitig arbeitsuchend melden kannst, weil Du nicht freigestellt wirst und Dein Arbeitgeber mit Lohnabzug droht, trifft Dich keine Schuld für das Meldeversäumnis. Dann darf die AA keine Sperrzeit verhängen. Eine Sperrzeit ist auch dann zulässig, wenn Du

die Pflicht zur frühzeitigen Arbeitsuchmeldung gar nicht kennen konntest (so genannte „unverschuldete Unkenntnis"). Darüber wird man sich aber mit der AA streiten müssen.

Lege im Fall einer Sperre Widerspruch ein und erläutere, warum Du die verspätete Meldung nicht zu verantworten hast.

Achtung: Nach Deiner Arbeitsuchmeldung unterliegst Du neuerdings der Meldepflicht. Die AA kann Dir also vor Beginn der Arbeitslosigkeit schon eine Sperrzeit von einer Woche verhängen, wenn Du einen vereinbarten Termin nicht wahrnimmst. Die Sperre beginnt dann direkt nach der eigentlichen Arbeitslosmeldung. Voraussetzung für diese Sperrzeit ist, dass Du zuvor über die Rechtsfolgen belehrt wurdest und keinen wichtigen Grund für Dein Nichterscheinen vorbringen kannst. Wichtige Gründe wären z.B. Hinderungsgründe aufgrund des noch bestehenden Arbeitsverhältnisses, Krankheit oder „Abfeiern" von Resturlaub. (→ S. 21 Sperrzeit vermeiden!)

Resturlaub nehmen!

Achte darauf, Deinen Resturlaub vor dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit zu nehmen. Der Urlaubsanspruch geht sonst verloren, denn er kann während dem Bezug von Arbeitslosengeld nicht nachgeholt werden und verlängert auch nicht den ALG I-Anspruch. In den ersten drei Monaten nach Arbeitslosmeldung hast Du zudem in der Regel generell keinen Anspruch auf "ALG-I-Urlaub", also kein Recht auf Ortsabwesenheit. (→ S. 33)

Wenn Du Deinen Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr nehmen kannst, muss der Arbeitgeber ihn Dir als Urlaubsentgelt auszahlen.

ALG und Steuerklasse

Viele verheiratete ArbeitnehmerInnen wechseln die Steuerklasse, wenn sie arbeitslos werden. Sie überlassen ihrem Partner / ihrer Partnerin die günstigere Steuerklasse III. Doch davor raten wir ab: Auch die Höhe des ALG I hängt von der Steuerklasse ab. Mit einem Wechsel von Klasse III in V sinkt das Arbeitslosengeld ganz erheblich.

Beispiel: Einkommen nach Steuerklassen

Nach einem Bruttoverdienst von 2000 € beträgt das ALG I pro Monat je nach Steuerklasse

	ohne Kind	mit Kindern
Steuerklasse III	**915**	**1.021**
Steuerklasse I/IV	**800**	**894**
Steuerklasse V	**661**	**738**

In der Regel ist es günstig, wenn der Arbeitslose die Steuerklasse IV oder III hat und der verdienende Partner bzw die Partnerin entsprechend IV oder V. Zwar muss dann der verdienende Ehepartner monatlich deutlich mehr Steuern zahlen, als wenn er die für sich genommen günstigste Steuerklasse III hätte. Unterm Strich ergibt sich jedoch ein Gewinn beim Lohnsteuerjahresausgleich:

Das Finanzamt zahlt die wegen der ungünstigen Steuerklasse zu viel gezahlten Steuern nämlich zurück.

Die Kombination der Steuerklassen bei Ehepartnern spielt nur für den monatlichen Steuerabzug eine Rolle. Wie viel Steuern beide aufs Jahr gerechnet zahlen müssen, ist davon unabhängig. Eine ungünstige Steuerklasse bringt dem verdienenden Partner langfristig also keinen Nachteil. Die günstigere Steuerklasse dem arbeitslosen Ehepartner aber einen deutlichen Vorteil: nämlich ein höheres ALG!

In eine für Dich günstigere Steuerklasse kannst Du problemlos wechseln, wenn Du frühzeitig weißt, dass Du arbeitslos